

Anzeige zur Registrierung einer Feuerungsanlage nach § 6 der 44. BImSchV

1. Angaben zum Betreiber

Firma	Name, Anlagenbetreiber
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort

2. Standort der Anlage

Flurnummer	Gemarkung
Hausnummer (falls abweichend)	

3. Allgemeine Angaben gem. Anlage 1 zur 44. BImSchV

Art der Feuerungsanlage <input type="checkbox"/> Dieselmotor <input type="checkbox"/> Gasturbine <input type="checkbox"/> Zweistoffmotoranlage (Zündstrahlmotor) <input type="checkbox"/> Sonst. Motoranlage (Biogasmotor) <input type="checkbox"/> Sonstige Feuerungsanlage	Nace-Code Hauptanlage
	Typen-Bezeichnung der Feuerungsanlage
	Voraussichtliche durchschnittliche Betriebslast %
	Voraussichtliche jährliche Betriebsstunden h/a
Datum der Inbetriebnahme	Feuerungswärmeleistung der Feuerungsanlage kW

Die Anzeige ist vollständig auszufüllen

4. Brennstoffe und Anteil am Energieeinsatz gem. Anlage 1 und § 2 Abs. 9 zur 44.

BImSchV

<input type="checkbox"/> Feste Biobrennstoffe	%
<input type="checkbox"/> Andere feste Brennstoffe	%
<input type="checkbox"/> Gasöl (Diesel)	%
<input type="checkbox"/> Gasöl (Heizöl EL)	%
<input type="checkbox"/> Flüssige Brennstoffe (ausgenommen Gasöl)	%
<input type="checkbox"/> Erdgas	%
<input type="checkbox"/> Biogas (andere gasförmige Brennstoffe)	%
<input type="checkbox"/> Klärgas (andere gasförmige Brennstoffe)	%
<input type="checkbox"/> Deponiegas (andere gasförmige Brennstoffe)	%
<input type="checkbox"/> Sonstige gasförmige Brennstoffe	%

5. Angaben zum Schornstein

Geokoordinaten des Schornsteins	Nord
	Ost
Kaminhöhe über Gelände	m

6. Anlagen mit wenigen Betriebsstunden gem. Anlage 1 Nr. 7 zur 44. BImSchV

<input type="checkbox"/> Von der Regelung wird kein Gebrauch gemacht.	
<input type="checkbox"/> Von der Regelung wird Gebrauch gemacht. <input type="checkbox"/> Weniger als 300 h/a (s. § 15 Abs. 9 zu Gasturbinenanlagen und § 16 Abs. 7 Satz 2 und 3 zu Verbrennungsmotoranlagen) <input type="checkbox"/> Weniger als 500h/a (s. § 29 Abs. 2 zu kontinuierlichen Messungen)	
Erklärung nach Anlage 1 Nr. 7 der 44. BImSchV: Hiermit wird erklärt, dass die Feuerungsanlage nicht mehr als die Anzahl der Stunden gemäß den oben genannten §§ 15 Abs. 9, § 16 Abs. 7. Satz 2 und 3 oder § 29 Abs. 2 in Betrieb sein wird.	
Ort, Datum	Unterschrift Anlagenbetreiber

7. Anlagen für den Notbetrieb gem. Anlage 1 Nr. 8 zur 44. BImSchV

<input type="checkbox"/> Von der Regelung wird kein Gebrauch gemacht.	
<input type="checkbox"/> Von der Regelung wird Gebrauch gemacht. (s. § 15 Abs. 6 zu Gasturbinenanlagen und § 16 Abs. 5, 6 und 10 Nr. 4 zu Verbrennungsmotoranlagen)	
Erklärung nach Anlage 1 Nr. 8 der 44. BImSchV: Hiermit wird erklärt, dass die Feuerungsanlage nur im Notfall in Betrieb sein wird.	
Ort, Datum	Unterschrift Anlagenbetreiber

8. Unterschrift Anlagenbetreiber

Ort, Datum

Unterschrift Anlagenbetreiber